

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

An alle
Musikschulen des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:
12.01.2022

Anordnung zur vorübergehenden Aussetzung des Chor-, Gruppen- und Ensembleunterrichts der Musikschulen (trägerunabhängig) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrte Frau Musikschulleiterin,
sehr geehrter Herr Musikschulleiter,

der Landrat als zuständige Behörde nach § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlässt folgende nachstehende

A n o r d n u n g

1. Der Präsenzunterricht an den Musikschulen mit Sitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist für Chöre, Gruppen- sowie Ensemble-Unterricht untersagt. Gleiches gilt für Angebote von Chören, Gruppen- sowie Ensemble-Unterricht der Musikschulen an Außenstellen und anderen Orten. Sie gilt jedoch nicht für Klassenunterricht durch Pädagogen der Musikschulen im Rahmen des Ganztagsunterrichts an allgemeinbildenden Schulen im Kreisgebiet.
2. Diese Maßnahme gilt somit fort für den Zeitraum vom 15.01.2022 bis zum 04.02.2022.

G r ü n d e :

Zuständige Behörde ist gemäß § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Landkreis.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. mit § 10 S. 1. Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Hiernach sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65999
IBAN: DE74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE21NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Voraussetzungen für die angeordnete Schließung im Bereich des Präsenzunterrichts für Chöre, Gruppen und Musikensembles der Musikschulen sind vorliegend gegeben. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Der Inzidenzwert im Zeitraum der vergangenen 7 Tage (hier: Stand 11.01.2022) beträgt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 548,7 je 100.000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen beträgt 9,7.

Die Analyse der Fallzahlen nach altersbezogenen Inzidenzen zeigt in den letzten 8 Wochen einen überproportionalen Anstieg in der Altersgruppe 05. – 15. Lebensjahren, der sich noch einmal in der dazugehörigen Elterngruppe (35 – 45 Lebensjahre) widerspiegelt. Hier besteht dringender Interventionsbedarf, um mittelfristig das Schulmanagement nicht zu gefährden.

Ziel bei dieser Sachlage muss es sein, die Infektionsausbreitung zu verlangsamen. Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung auch zur Eindämmung der Verbreitung erforderlich und geeignet, in diesem Stadium weiter erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass sich die Situation bezogen auf die Neuinfektionen sowohl im Landkreis und in den umliegenden Gebietskörperschaften nur langsam entschärft bzw. sogar verschärft. Die angeordnete Maßnahme trägt dem Sachverhalt Rechnung, da zu erwarten ist, dass sich die Situation täglich ändert, wie die Risikobewertung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der angrenzenden Landkreise in den letzten Wochen gezeigt hat. Es ist nicht mehr anzunehmen, dass es auf Dauer möglich sein wird, den Landkreis wieder im gelben bzw. orangen Ampelbereich der Corona-VO zu halten, wenn keine weitergehenden Maßnahmen getroffen werden, um vermeidbare Kontakte einzuschränken.

In der Abwägung der angeordneten Untersagung von Chören, Gruppen- und Ensembleunterricht zu dem allgemeinen Interesse, im Rahmen der Daseinsvorsorge die außerschulischen Bildungsmöglichkeiten für die Bevölkerung im Landkreis aufrechtzuerhalten, muss aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens das Interesse an der Öffnung aller Sparten der Musikschule gegenüber dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an der Eindämmung des Infektionsgeschehens zurückstehen.

Die Maßnahme ist geeignet, das Ziel der Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und verhältnismäßig. Mildere Mittel als das Mittel der Untersagung für musikalische Proben und Auftritte, bei denen mehr als 3 Personen insgesamt zusammenkommen im außerschulischen Bereich sind im vorliegenden Fall nicht geeignet. Im Lichte der Gesamtzielstellung der Beschlüsse der Bundesregierung und der Corona-Landesverordnung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass es erforderlich ist, die Kontakte soweit wie notwendig zu minimieren und dabei im Auge zu haben, dass der Verordnungsgeber von einer kompletten Schließung der Musikschulen Abstand genommen hat. Dabei ist die angeordnete Maßnahme verhältnismäßig und angemessen, der Zielstellung der Verordnung Rechnung zu tragen.

Die Anordnung der Maskenpflicht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr ausreichend, um dem Infektionsgeschehen mit der Einzelmaßnahme zu begegnen. Das Mittel der Wahl ist im vorliegenden Fall die Infektionskette durch Kontaktbeschränkung so weit wie notwendig zu unterbrechen.

Gemessen an dem Bildungsauftrag der Musikschule im außerschulischen Bereich zum Risiko für die Kursteilnehmer, sich mit dem Virus zu infizieren, ist das Gut des Schutzes der Kursteilnehmer und des Personals, insbesondere der Risikogruppen, vorrangig vor den wirtschaftlichen und persönlichen und wirtschaftlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz zu bewerten.

Die Maßnahme ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die Aufhebung der Vollziehung anordnen.



gez.
Heiko Kärger
Landrat

